



Wegleitung

Akkreditierung von Arbeitsintegrations- coaching (Jobcoaching) im Rahmen der In- tegrationsagenda Kanton Zürich (IAZH)



Inhalt

1.	<i>Einleitung</i>	3
2.	<i>Ablauf Akkreditierungsverfahren</i>	3
2.1	Terminplan	3
2.2	Eingabe des Gesuchs	4
2.3	Online Gesuchseingabe	4
2.4	Akkreditierte Angebotsart	5
2.5	Eingabefrist	5
2.6	Prüfung des Gesuchs	5
2.7	Kommunikation der Entscheide	6
2.8	Gültigkeitsdauer	6
3.	<i>Rahmenbedingungen</i>	6
3.1	Kantonaler Angebotskatalog IAZH	6
3.2	Anmelde- und Aufnahmeprozess	6
3.3	Vergütung	7
3.4	Qualitätssicherung und Schlussbericht	7



1. Einleitung

Seit Januar 2021 wird im Kanton das Fördersystem für Geflüchtete (IAZH) umgesetzt. Die fallführenden Stellen der Gemeinden (FFST) sowie der kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen planen gemeinsam mit ihren Klientinnen und Klienten die Fördermassnahmen und melden die geflüchteten Personen direkt in passende Angebote an. Dafür nutzen sie die durch die Fachstelle Integration (FI) akkreditierten Angebote. Den entsprechenden Angebotskatalog stellt die FI online zur Verfügung (<https://integrationsangebote.zh.ch>).

Die FFST entschädigen die Institutionen für die gebuchten Integrationsangebote direkt. Zur Refinanzierung dieser Kosten setzt der Kanton für jede Gemeinde jährlich ein entsprechendes Kostendach fest. Die FFST können nur Leistungen aus akkreditierten Angeboten über die Integrationspauschale abrechnen.

Die FI akkreditiert bei Bedarf neue Integrationsangebote und nimmt diese in den kantonalen Angebotskatalog IAZH auf. Die Akkreditierung ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Angebotskatalog. Angesichts eines erhöhten Bedarfs an Jobcoaching-Angeboten führt die FI im Förderbereich Arbeitsintegration ein weiteres Akkreditierungsverfahren durch. In dieser Wegleitung werden das Akkreditierungsverfahren sowie die Rahmenbedingungen beschrieben.

2. Ablauf Akkreditierungsverfahren

2.1 Terminplan

28. Oktober 2024	Veröffentlichung der Wegleitung, der «kantonalen Vorgaben Akkreditierung Arbeitsintegration für die Angebotsart Arbeitsintegrationscoaching (Jobcoaching)» und der Unterlagen zur Gesuchseingabe auf der Webseite der FI
13. November 2024, 16.00 – 17.00 Uhr	Online-Einführung zur Gesuchseingabe für interessierte anbietende Institutionen
6. Januar 2025, 12.00 Uhr	Ablauf der Eingabefrist für Gesuche <u>um 12 Uhr</u> des 6. Januars 2025
17. März 2025	Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheide (schriftliche Mitteilung des Entscheids zur Aufnahme oder Ablehnung des Angebots an die anbietenden Institutionen, die ein Gesuch eingereicht haben)
1. April 2025	Veröffentlichung der neu akkreditierten Angebote im kantonalen Angebotskatalog IAZH. FFST der Gemeinden sowie der kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen können die neu akkreditierten Angebote buchen.



2.2 Eingabe des Gesuchs

Interessierte anbietende Institutionen reichen ihre Gesuche zur Prüfung **bis zum 6. Januar 2025, 12.00 Uhr** über die Webseite der FI ein. Auf Anträge zur Fristverlängerung kann die FI in diesem Verfahren nicht eingehen. Folgende Unterlagen sind für die Gesuchseingabe zu beachten oder einzureichen:

- **«Kantonale Vorgaben Akkreditierung Arbeitsintegration für die Angebotsart Arbeitsintegrationscoaching (Jobcoaching)»:** Für den Förderbereich Arbeitsintegration bestehen Vorgaben, die einerseits auf die allgemeinen und förderbereichsspezifischen Pflichten und andererseits auf die angebotsspezifischen Mindeststandards hinweisen. Die erforderlichen Nachweise zur Erfüllung der Mindeststandards sind in diesen Vorgaben aufgeführt.
- **Formular «Bestätigung anbietende Institution Akkreditierung IAZH»:** Mit der Unterschrift verbürgt sich die anbietende Institution bei Gesuchseingabe zur Einhaltung der allgemeinen und der förderbereichsspezifischen Pflichten sowie sämtlicher Mindeststandards gemäss den «kantonalen Vorgaben Akkreditierung Arbeitsintegration für die Angebotsart Arbeitsintegrationscoaching (Jobcoaching)».
- **Formular «Konzept»:** Für das einzureichende Konzept ist diese, von der FI zur Verfügung gestellte Vorlage zu verwenden (maximal 20 Seiten, mindestens Schriftgrösse 10). Das Konzept beinhaltet die entsprechenden Titelbezeichnungen pro Standard in der vorgegebenen Reihenfolge.
- **Formular «Preiseingabe»:** Darin geben die Institutionen den Angebotspreis sowie die Kostenregelung bei Abbruch und Annullierung an.
- **Anleitung Formular Preiseingabe:** Diese Anleitung erklärt, was bei der Preisgestaltung und der Preiseingabe zu beachten ist.
- **Vorgaben Schlussberichte IAZH:** Darin sind die Mindestvorgaben zu den Inhalten der Schlussberichte enthalten, nach denen die anbietenden Institutionen ihre Schlussberichte verbindlich zu gestalten haben.
- **Hilfsdokument zur online Serviceseite:** Das Hilfsdokument listet auf, welche Daten und Dokumente für die Gesuchseingabe erfasst werden müssen.

2.3 Online Gesuchseingabe

Die anbietende Institution gibt ihr Gesuch online auf der Serviceseite ein. Diese ist über einen Link auf der Webseite der FI abrufbar.

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie alle nötigen Informationen für die Gesuchseingabe zur Hand haben, wenn Sie die Eingabe und den Upload der Dokumente starten. Das Webformular kann nicht zwischengespeichert werden. Die Dokumentenuploads dürfen pro Gesuch die maximale Grösse von 20 MB nicht überschreiten.

Als Hilfestellung stellt die FI ein Hilfsdokument zum Webformular zur Verfügung. So können Sie alle benötigten Angaben ins Webformular übertragen und ihr Gesuch abschliessen. Dieses Hilfsdokument soll NICHT eingereicht werden.



Ein Eingabegesuch besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Daten zur anbietenden Institution und zum Angebot im Webformular ausfüllen
- Konzept zum Angebot mit Nachweisen gemäss «Kantonale Vorgaben Akkreditierung Arbeitsintegration für die Angebotsart Arbeitsintegrationscoaching (Jobcoaching)» (als PDF-Datei)
- Beilagen gemäss «Kantonale Vorgaben Akkreditierung Arbeitsintegration für die Angebotsart Arbeitsintegrationscoaching (Jobcoaching)» (als PDF-Dateien)
- Unterschriebenes Formular «Bestätigung anbietende Institution Akkreditierung IAZH»
- Formular «Preiseingabe»

Anbietende Institutionen, die bereits (Arbeitsintegrations-)Angebote akkreditiert haben, müssen nicht mehr alle Nachweise erbringen. Vgl. dazu die Angaben in den «kantonalen Vorgaben Akkreditierung Arbeitsintegration für die Angebotsart Arbeitsintegrationscoaching (Jobcoaching)». Die Angaben in den Eingabegesuchen werden vertraulich behandelt.

Die FI führt am **13. November 2024, von 16 bis 17 Uhr** eine **Online-Einführung zur Gesuchseingabe** durch. Interessierte anbietende Institutionen können sich per E-Mail für die Teilnahme anmelden: akkreditierung-iazh@ji.zh.ch.

2.4 Akkreditierte Angebotsart

Die Angebotsart Arbeitsintegrationscoaching (Jobcoaching) im Förderbereich Arbeitsintegration wird im Verfahren vom 28. Oktober 2024 akkreditiert.

Akkreditiert werden keine Institutionen, sondern deren Angebote. Es werden ausschliesslich Angebote der Angebotsart «Arbeitsintegrationscoaching (Jobcoaching)» im Förderbereich Arbeitsintegration akkreditiert.

Akkreditiert werden ausschliesslich Angebote mit Durchführungsort im Kanton Zürich oder in einer an den Kanton Zürich angrenzenden Region. Die Angebote müssen für Teilnehmende aus dem gesamten Kanton Zürich offenstehen. Zu den Angeboten können auch Personen zugelassen sein, die nicht [Zielgruppe](#) der IAZH sind.

In der [Übersichtsgrafik](#) ist diese Angebotsart in das Gesamtsystem der IAZH eingeordnet. Die Darstellung bildet das Gesamtsystem schematisch ab. Die Angebotsarten des kantonalen Angebotskatalogs IAZH sind darauf rot markiert. Daneben sind die weiteren Angebotsarten im Förderbereich Arbeitsintegration in den kantonalen Vorgaben beschrieben (s. Anhang Ziff. 5).

2.5 Eingabefrist

Gesuchseingaben müssen bis spätestens am **6. Januar 2025, 12.00 Uhr**, eingereicht werden. Die Eingabe erfolgt digital über die Serviceseiten auf der [Webseite](#) der FI.

2.6 Prüfung des Gesuchs

Für die erfolgreiche Akkreditierung eines Angebots müssen die entsprechenden «Kantonale Vorgaben Akkreditierung Arbeitsintegration für die Angebotsart Arbeitsintegrationscoaching (Jobcoaching)» vom 25. Oktober 2024 erfüllt sein. Diese Vorgaben enthalten allgemeine und förderbereichsspezifische Pflichten sowie Mindeststandards, **die**



vollständig zu erfüllen sind. Die Mindeststandards definieren das Minimum, das erfüllt sein muss. Über die Mindeststandards hinausgehende Leistungen sind zulässig.

Die FI prüft das Gesuch auf Akkreditierung in Hinblick auf Vollständigkeit und Inhalt. Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Gesuche vollständig sind. Die FI behält sich vor, nicht vollständig eingereichte Gesuche nicht zu prüfen, was zur Folge hat, dass das Angebot nicht akkreditiert wird.

Die Mitarbeitenden der FI beurteilen die Gesuche aufgrund der eingereichten Unterlagen. Akkreditiert werden ausschliesslich Angebote, die sämtliche verlangten Nachweise erbringen. Die Prüfungskriterien der Nachweise für die Mindeststandards sind in den kantonalen Vorgaben aufgeführt. Angebote, welche die verlangten Nachweise nicht oder nur teilweise erbringen bzw. die Erfüllung der Mindeststandards nicht oder nur teilweise nachweisen können, werden nicht akkreditiert. Über die Akkreditierung entscheidet die Leitung der FI.

2.7 Kommunikation der Entscheide

Die FI bestätigt die Akkreditierung schriftlich. Falls der Entscheid negativ ausfällt, erfolgt eine kurze schriftliche Begründung.

Bei einer erfolgreichen Akkreditierung erhält die anbietende Institution das kantonale KIP-Logo. Dieses ist eindeutig sichtbar auf allen digitalen und gedruckten Kommunikationsmitteln zu verwenden, die in eindeutigem Zusammenhang mit dem akkreditierten Angebot stehen.

2.8 Gültigkeitsdauer

Die Akkreditierungen sind bis 31. Dezember 2027 gültig.

3. Rahmenbedingungen

3.1 Kantonaler Angebotskatalog IAZH

Alle akkreditierten Angebote werden im kantonalen Angebotskatalog IAZH veröffentlicht. Dieser bietet den FFST eine Übersicht über die Förderangebote, in die sie Geflüchtete zuweisen können. Zudem enthält er die Beschreibung der akkreditierten Angebote sowie die Angaben zu Angebotspreis und Abbruch- sowie Annullierungskostenregelungen. Institutionen mit akkreditierten Angeboten haben die Möglichkeit, zweimal jährlich Preis- anpassungen vorzunehmen (jeweils per 1. Januar und 1. Juli).

3.2 Anmelde- und Aufnahmeprozess

Die FFST klären vor der Zuweisung zu einem akkreditierten Angebot in einem Kurzassessment (Potenzialabklärung) die Voraussetzungen (Sprachkenntnisse, berufliche Qualifikationen, Gesundheitszustand usw.) und möglichen Ziele der Teilnehmenden ab. Nach erfolgter Anmeldung lädt die anbietende Institution die Teilnehmenden zum Erstgespräch und/oder zu einem Einstufungsverfahren ein.



Auf Basis der Eignungsprüfung durch die anbietende Institution erfolgt eine Rückmeldung mit abschliessender Beurteilung an die zuweisende Stelle und an die Teilnehmenden. Sie ist wegweisend für eine definitive Aufnahme in das entsprechende Angebot oder für die Ablehnung mit Empfehlung für eine andere Anschlusslösung.

3.3 Vergütung

Die Institution rechnet die erbrachten Leistungen gemäss ihren Angebotspreisen im kantonalen Angebotskatalog IAZH mit der FFST ab. Die Kosten werden jeweils durch die FFST pro einmalige Angebotsnutzung personenbezogen entgolten.

Es gelten die Angebotspreise sowie Abbruch- und Annullierungskostenregelungen (Geschäftsbedingungen) der anbietenden Institutionen gemäss kantonalem Angebotskatalog IAZH.

3.4 Qualitätssicherung und Schlussbericht

Für die inhaltliche Qualitätssicherung sind die anbietenden Institutionen zuständig. Die FI überprüft die Einhaltung der «Kantonalen Vorgaben Akkreditierung» und entwickelt das Fördersystem weiter.

Darüber hinaus erstellt sie Vorgaben für die angebotsspezifischen Schlussberichtsformulare. Diese sind bei einer erfolgreichen Akkreditierung verbindlich umzusetzen.

Die FI setzt insbesondere folgende Instrumente der Qualitätssicherung ein:

- Auswertung von Monitoring- und Reportingdaten
- Feedbackmanagement
- Visitationen
- Dokumentenanalysen (z. B. jährliche Überprüfung der gültigen Zertifikate)
- Standortgespräche
- Qualitative Berichte
- Fachaustauschtreffen
- Befragungen

Die Akkreditierung kann im Rahmen der Qualitätssicherung entzogen werden, wenn gegen die «Kantonalen Vorgaben Akkreditierung» verstossen wird und innerhalb einer durch die FI gesetzten Frist keine Korrekturen vorgenommen werden.